



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf (Präs) - 300338/8 - Li

Linz, am 2. Dezember 1988

Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Umwandlungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, die Ausgleichsordnung, das Kreditwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Rechnungslegungsgesetz 1989 - RLG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 10.030/94-I 3/88 vom 14. Juni 1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 - Ge 9.88
Datum:	14. DEZ. 1988
Verteilt	14.11.88 lieb

*Pr. Bömer*

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Juni 1988 versandten Gesetzentwurf mitzuteilen, daß dieses Gesetzesvorhaben grundsätzlich begrüßt wird. Als positive Aspekte werden insbesondere die Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Verbesserung der Gliederungs- und Ausweisvorschriften sowie der Bewertungsvorschriften und die Neuerungen im Bereich der Abschlußprüfung gesehen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

1. Zu Art. I Z. 9a) Zu § 189 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB):

Diese Gesetzesbestimmung drückt in nur sehr allgemein gehaltener Form aus, daß sich "die Geschäftsvorfälle in

b.w.

ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen müssen". Die Verwendung von Buchungsbelegen wird erst im § 212 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht erwähnt. Da das Belegprinzip einen wesentlichen Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung darstellt, sollte es auch ausdrücklich im § 189 HGB angeführt werden.

§ 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 normiert im ersten Satz ausdrücklich den Begriff "doppelte Buchhaltung". Es wäre deshalb naheliegend, in das Rechnungslegungsgesetz eine gleichlautende Bestimmung aufzunehmen.

b) Zu § 198 Abs. 8 HGB:

Der Forderung des vollständigen Ausweises des Vermögens und der Schulden zum Bilanzierungszeitpunkt bezüglich noch nicht abgerechneter Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben wird in der Praxis vielfach in der Form entsprochen, daß die bis zum Bilanzierungszeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen geschätzt und unter den in Bau befindlichen Anlagen eingesetzt werden. Die dafür aufgelaufenen (geschätzten) Schulden werden unter den Rückstellungen dargestellt. In der Fachliteratur sind derartige Rückstellungen bisher kaum erwähnt, sie könnten im Rahmen des neuen Gesetzes berücksichtigt werden.

c) Zu den §§ 203 und 205 HGB:

Erhält ein Unternehmer zu den Anschaffungskosten eines von ihm erworbenen Anlagegutes Subventionen der öffentlichen Hand zuerkannt, so erfolgt in der Praxis - um eine Unterbewertung des Anlagegutes zu vermeiden - häufig die buchmäßige Darstellung der Subvention auf der Passivseite der Bilanz in der Form einer sogenannten "Bewertungsreserve" (Subventionen waren bisher steuerrechtlich anschaffungskostenmindernd zu berücksichtigen bzw.

- 3 -

zählen ab 1989 überhaupt nicht mehr zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Anlagengutes). Im § 205 Abs. 1 ist nur die Bewertungsreserve auf Grund von "Sonderabschreibungen" (bis 1989 besonders die vorzeitige Abschreibung) erwähnt. Nachdem im erwähnten Fall eine "Sonderabschreibung" nicht vorliegt, dürfte eine gesonderte Klarstellung im Gesetzesentwurf erforderlich sein.

d) Zu den §§ 217 und 225 HGB:

Es fällt auf, daß die Größenkriterien wesentlich differieren, obwohl doch die mit dem Überschreiten dieser Grenzen verbundenen Konsequenzen auch der Insolvenzprophylaxe dienen und eine qualifizierte Selbstinformation verfügbar gemacht werden soll.

Da es aus volkswirtschaftlicher Sicht wohl kaum einen Unterschied macht, ob ein Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft insolvent wird, sollten zum Schutz der Gläubiger, insbesondere aber zur Sicherheit der Dienstnehmer, die Größenkriterien an die der Kapitalgesellschaft angepaßt werden, zumal Einzelunternehmen geringeren Kontrollmechanismen unterliegen als Kapitalgesellschaften.

Zu § 225 HGB wird überdies bemerkt, daß dessen systematische Einordnung in den Gesetzesstext eher im Bereich des § 246 HGB vorgenommen werden sollte, da die Um- schreibung der Größenklassen an der derzeitigen Stelle nach h. Auffassung keinen unmittelbaren Konnex zu den umgebenden Bestimmungen aufweist.

e) Zu § 226 Abs. 3 HGB:

In dieser Gesetzesstelle wird auf die Geringwertigkeit von Vermögensgegenständen abgestellt. Die erläuternden Bemerkungen stellen zwar eine Verbindung zu den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften her, jedoch erschien zur Klarstellung günstiger, diesen Zusammenhang direkt im Gesetzesstext zu statuieren.

f) Zu § 227 HGB:

Die Wortfolge "... bei einer ... Laufzeit ..." sollte durch die Wortfolge "... ab einer ... Laufzeit" ersetzt werden, da die erste Wortfolge nur eine bestimmte Laufzeit erfaßt. Durch das Wort "ab" wird verdeutlicht, daß jedenfalls bei Erreichen oder Überschreiten dieser Laufzeit die Ausleihungen gesondert auszuweisen sind.

g) Zu § 241 HGB:

In dieser Bestimmung werden zum Teil unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, die ein breites Spektrum an Interpretationsmöglichkeiten zulassen.

h) Zu § 227 HGB:

§ 227 HGB enthält keine sprachbezogene Aussage, weshalb der Hinweis auf § 193 HGB in den erläuternden Bemerkungen wohl nicht als ausreichend anzusehen ist, wenn mit dieser Bestimmung die Absicht verbunden sein soll, die Übersetzung eines nicht in deutscher Sprache abgefaßten Jahresabschlusses anlässlich der Veröffentlichung zu normieren.

2. Zu Art. II Z. 13 (§ 130 Abs. 2 Aktiengesetz):

Das Zitat des § 229 Abs. 2 ohne Nennung der Gesetzesbezeichnung würde auf eine Bestimmung desselben Gesetzes, nämlich des AktienG hindeuten. Nach dem Sinn der Norm handelt es sich jedoch bei der zit. Bestimmung um jene des HGB, weshalb das Zitat diesbezüglich zu ergänzen wäre.

3. Zu Art. III Z. 10 (§ 47 Abs. 1 Ges.m.b.H.G):

Die ursprüngliche Bestimmung war zur Gänze in indirekter Rede gehalten, in der geänderten Norm ist hievon nur das Wort "seien" übriggeblieben. An seiner Stelle wäre das Wort "sind" einzufügen.

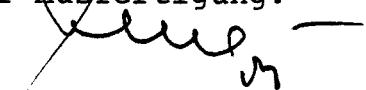
- 5 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium  
des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf (Präs) - 300338/8 - Li

Linz, am 2. Dezember 1988

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (25-fach)
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Pendorfer". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial "E".